



## Einführung in das Datenschutzrecht

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) stellt Regeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten auf. Jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer ausdrücklichen Erlaubnis, sei es durch ein Gesetz oder durch eine Einwilligung des Einzelnen. Das Gesetz enthält Schutzregelungen für das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Dazu gehören auch die Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Das Gesetz verpflichtet die Datenverarbeiter also von vorneherein, die rechtlichen „Spielregeln“ der Datenverarbeitung zu beachten und die Bürger über den Umgang mit ihren Daten zu informieren. Es weist aber auch den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine Reihe von Rechten ausdrücklich zu.

Vorrangiges Ziel des Datenschutzes ist es, eine Gefährdung des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen von vorneherein zu verhindern durch das Aufstellen von Verwendungsregeln für personenbezogene Daten und über die Gestaltung und den Einsatz von Informationstechnik.

Die Entwicklung und der Einsatz datenschutzfreundlicher IT-Systeme hat zunehmende Bedeutung. Im Mittelpunkt steht dabei, dass möglichst keine personenbezogenen Daten, oder – wo das nicht möglich ist – so wenig wie möglich personenbezogene Daten verwendet werden. Riesige Datenmengen sollen erst gar nicht entstehen (Datenvermeidung bzw. Datensparsamkeit). Die technisch-organisatorischen Maßnahmen, die nach § 9 und seiner dazu ergangenen Anlage zu treffen sind, sollen die Daten u. a. gegen unerlaubten Zugriff und Verwendung sichern.

Die Datenschutzaufsicht ist mehr als eine begleitende und ggf. sanktionierende Kontrollinstanz. Einen Schwerpunkt ihrer Arbeit bildet die vorbeugende Beratung. Behörden und Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sollten daher keine Scheu haben, bei den Datenschutzbehörden Rat zu suchen.

Angesichts der immer größer werdenden Flut unterschiedlichster Formen der Datenverarbeitung und Informationsgewinnung können aber auch Kontrollbehörden nicht überall sein. Alle Rechte und technischen Möglichkeiten sind nur dann von Nutzen, wenn Bürgerinnen und Bürger sie kennen, von ihnen Gebrauch machen und sich auch selbst gegen einen möglichen Missbrauch ihrer Daten schützen.

Dabei können sie die Hilfe der Datenschutzbehörden in Anspruch nehmen. Auch die Verantwortung der Daten verarbeitenden Stellen muss hier greifen. Sie sind aufgerufen, im Rahmen der Gesetze eigene selbstverpflichtende Regelungen innerhalb ihrer Branchen oder auch im internationalen Rahmen zu entwickeln.

Eine besonders wichtige Rolle haben auch die Datenschutzbeauftragten in Behörde und Betrieb inne. Sie sind Triebkraft des Datenschutzes in ihrer Behörde oder in ihrem Betrieb und zugleich Koordinatoren für alle Datenschutzmaßnahmen. Gleichzeitig sind sie Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger.

Wenn es zu einem Verstoß gegen Datenschutzrecht und einem Schaden gekommen ist, bleibt dies nicht ohne Folgen. Der Gesetzgeber hat kürzlich die bestehenden Bußgeldvorschriften im BDSG erweitert und die Bußgeldhöhe angehoben. Die Rechtsstellung der Aufsichtsbehörden wurde erheblich gestärkt. Diese haben erstmals wirksame Handlungsmöglichkeiten und können strittige Auslegungsfragen gerichtlich klären lassen. Zudem wurde eine neue Pflicht zur Information der Betroffenen und der Datenschutzaufsichtsbehörden bei Datenschutzpannen geschaffen.

Aber es gilt: „Vorbeugen ist besser, also seien Sie Ihr eigener Datenschutzbeauftragter!“

### **Grundsätzlich ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist!**

*Gesetzesbestimmungen: §§ 4, 4a, 28 BDSG*

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt als allgemeiner Grundsatz ein sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten sind verboten, es sei denn,

- sie sind durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt oder angeordnet oder
- der Betroffene hat dazu seine Einwilligung erklärt.

Wenn eine Rechtsvorschrift den Umgang mit personenbezogenen Daten ausdrücklich erlaubt oder sogar anordnet, kommt es auf die Einwilligung des Betroffenen nicht an.

Soll eine Einwilligung Grundlage für eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sein, ist zu beachten:

- Die Einwilligung muss tatsächlich freiwillig sein.
- Die Einwilligung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Davon darf nur abgewichen werden, wenn wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.
- Der Betroffene ist vorher über die Tragweite seiner Einwilligung aufzuklären (insbesondere über den Verarbeitungszweck und die verantwortliche Stelle).
- Er ist auch darüber zu informieren, was geschieht, wenn er nicht einwilligt (z.B. dass Ansprüche verloren gehen können), soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich oder wenn er dies verlangt.

Die Einwilligung muss auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhen, d.h. sie muss frei von Zwang sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob sich der Betroffene in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Arbeitsverhältnis) befindet, oder ob aufgrund einer faktischen Situation (beispielsweise Monopolstellung desjenigen, der die Einwilligung einholen will) ein Zwang besteht. Besonders geregelt hat der Gesetzgeber die Einwilligung zu Werbezwecken (vgl. § 28).

Bei der Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten gem. § 3 Absatz 9 (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben) muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

#### **Aufgabe:**

1. **Markiere** die wesentlichen Inhalte.
2. **Notiere** die wesentlichen Inhalte in Stichpunkten so, dass du es einem Mitschüler erklären kannst.
3. **Finde dich mit einem Mitschüler** der die gleiche Farbe (Post-It) hat zusammen und vergleiche deine Ergebnisse.
4. Wenn ihr fertig seid, findet Euch in einer Gruppe mit andersfarbigen Post-Its zusammen und **erklärt** Euch gegenseitig die Inhalte, die ihr gerade bearbeitet habt. **Notier dir** die wesentlichen Inhalte, die du erklärt bekommst.